

Wochen bei gewissen Eigentumsvergehen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, zu einer Freiheitsstrafe wegen gewisser Feld-, Forst- und Jagdfrevel, dann wegen Arbeitscheu, Landstreicherei, Bettels, gewerbsmäßiger Unzucht. Nur aus der Gemeinde, in welcher die strafbare Handlung begangen wurde und den Nachbar-gemeinden kann Ausweisung erfolgen bei Verurteilung wegen gewisser gewerbepolizeilicher Uebertretungen, strafbaren Eigennuzes, Veranstaltung verbotener Spiele, Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen, Feiern des blauen Montags. Einzelne dieser Verurteilungen müssen wegen wiederholter Verfehlungen innerhalb Jahresfrist erfolgt sein.

Die Ausweisung kann nur auf die Höchstdauer von 2 Jahren verhängt werden; sie darf nicht mehr verfügt werden, wenn seit Beendigung des Strafvollzugs 1 Jahr, in anderen Fällen 2 Jahre verfloßen sind; sie soll nur angeordnet werden, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird. Die Gemeindeverwaltung ist antragsberechtigt; doch braucht dem Antrage keine Folge gegeben zu werden. Die Verfügungen sind anfechtbar; Rechtsverletzungen können im verwaltungsrechtlichen Verfahren gerügt werden.

c) In Sachsen ist maßgebend das G. v. 15. 4. 86. Von dem Orte seines Unterstützungswohnsitzes kann niemand wegweisen werden, solange er öffentliche Unterstützung von dem Armenverband desselben genießt. Die strafbaren Handlungen sind nicht wie in Bayern bestimmt aufgeführt; die Voraussetzung ist vielmehr eine bestimmte Dauer der Strafe oder die Wiederholung der Bestrafung. Es genügt bei Verbrechen und Vergehen Freiheitsstrafe von 6wöchiger Dauer, dann bei innerhalb 5 Jahren wiederholter Verurteilung wegen Verbrechen und Vergehen, daß eine der Strafen eine Freiheitsstrafe gewesen ist; bei Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, daß in einem Jahr wiederholt eine Verurteilung stattgefunden und zwar wenigstens einmal mit Freiheitsstrafe. Doch muß die Strafthat von Amts wegen zu verfolgen gewesen sein; Uebertretungen müssen sich auf das StGB oder auf landesrechtliche Vorschriften im Gebiete der Sitten- oder Armenpolizei beziehen. Verboten kann werden der Aufenthalt an einem oder mehreren Orten, „wenn zu befürchten ist, daß dieser Aufenthalt dem Verstraften im besonderen Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene Bestrafung angezeigten Richtung darbieten und dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde“. Ueberdies soll von dem Verbot abgesehen werden aus gewissen Familienrücksichten, dann wenn die Unterstützung durch Unterhaltspflichtige verloren ginge, ferner aus dem Orte des Wohnsitzes; auch ist der Umkreis der Orte beschränkt. Von diesen Ausnahmen gelten aber wiederum Ausnahmen. Die Höchstdauer der Beschränkung ist 2 Jahre; sie kann nur verhängt werden, wenn seit Beendigung des Strafvollzugs ein Jahr noch nicht verfloßen ist.

d) Württemberg läßt eine Ausweisung aus der Gemeinde des Bürgerrechts nicht zu.

Maßgebend ist a 57 G. v. 16. 6. 85 betreffend die Gemeindeangehörigkeit. Die Voraussetzungen sind ähnlich wie in Bayern geregelt; die strafbaren Handlungen, welche eine Voraussetzung bilden, sind noch weniger zahlreich wie dort. Zulässig ist die Ausweisung aus einer Gemeinde auch, solange jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist. Unter den die Ausweisung begründenden Uebertretungen ist bemerkenswert die Erfindung oder der Mißbrauch von Unterstützungen. Die Ausweisung ist auf bestimmte Zeit zu verhängen; sie erlischt spätestens 3 oder 5 Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs.

e) Anhalt hat bei seinem Gesetz von 1892 teils Württemberg, teils Sachsen zum Vorbild genommen.

Literatur: RR BerwR 1890, Art. „Freizügigkeit“ von Gneist 1, 450 ff; „Niederlassung“ von Frhr. v. Stengel 2, 163; Reh m, HW StaatsW 4, 464; Rodstroh, Entwicklung der F. in Deutschland, Diss. (Jena) 1910; Grill, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und über die F. 1908, 141 ff; Weinberger, F. Gesetz 1905; 2. abnd 1, 137; Dönnle-Jorn 2 § 57, 5 S 170—194; G. Meher § 35; v. Seydel StR 3, 20 ff; v. Seydel, § 3 des F. Gesetzes, Annalen 1890 S 90 ff, 173 ff; Kucher, Das Kaiserliche Heimatrecht 1904, insbesondere S 494 ff. Gneist, Beschränkungen der F., Arch.-VerfR 1, 1886; Hesse, Die Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen in Deutschland, Dissertation (Göttingen) 1906; Ruffbaum, Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen in der F. StR 25 S 345 ff, 28 S 338 Heinrichs, Deutsche Niederlassungsverträge, 1908. (Im übrigen s. bei Armenrecht, Heimat, Ausweisung).

Kucher.

B. Schutzgebiete

I. Dem Deutschen gewährleistet das F. Gesetz nur Rechte innerhalb des Reichsgebietes im Sinne der Reichsverfassung; es gilt nicht für die Kolonien. Nun ist allerdings a 3 RW im § 9 SchutzgebG auf die Naturalisation von Ausländern, die sich in den Schutzgebieten niederlassen (und von Eingeborenen) sowie auf das hierdurch begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit als „entsprechend anwendbar“ erklärt worden. Das hat indessen nur die Bedeutung, daß die — hier ohne Rücksicht auf eine Landeszugehörigkeit — naturalisierten Inassen des Schutzgebiets trotzdem in den durch a 3 RW bestimmten Beziehungen den Landesangehörigen gleich behandelt werden sollen. Nachdem die F. der Landesgesetzgebung jedoch im wesentlichen entrückt worden ist, kann dies nur noch eine Bedeutung für die einzelnen Beschränkungen (oben § 4) haben, in denen das Verhalten eines Gliedstaates für das eines andern von Einfluß wird oder für einen Gliedstaat besondere Beschränkungen vorbehalten sind. Hier sollen die in den Kolonien Naturalisierten bei ihrem Aufenthalte innerhalb der einzelnen Gliedstaaten nicht ungünstiger als die Angehörigen dieser Gliedstaaten selbst gestellt sein. Diese Absicht war mit der Normierung verfolgt. Man wird aber auch umgekehrt die Heimatdeutschen bei einem Aufenthalt in den

Kolonien rechtlich nicht anders behandeln dürfen wie jene Kolonialdeutschen (Schutzgebietsangehörigen) in ihrem Schutzgebiete zu behandeln sind. Der a 3 RW löst also die ganze Frage nicht, sondern stellt uns nur aufs neue davor. Dem Wesen der Naturalisation würde es allerdings entsprechen, wenn wenigstens den Kolonialdeutschen ein Recht zum Aufenthalt gegeben würde (ein Recht nehmen an: v. Stengel, Reimer). Doch ist dies nicht zwingend, da der Naturalisation auch ohne dies noch ein beträchtlicher Inhalt gewahrt bleibt; und andererseits würde die Einräumung des Rechts nur an jene Gruppe von unverhältnismäßig geringer Zahl geradezu eine Unbilligkeit für die erdrückende Mehrheit der deutschen Kolonisten enthalten, die ihre Tätigkeit nach den Kolonien in dem Vertrauen darauf verlegt haben, daß sie sich hier unbehindert aufhalten und ihren Geschäften nachgehen könnten.

1. Die F. braucht nicht erst durch Gesetz beigelegt zu werden; sie besteht tatsächlich, mit den Folgeerscheinungen der gewerblichen Betätigung und der Möglichkeit des Erwerbes von Grund und Boden. Unterstützend hierfür sind die häufigen Zusagen des Aufenthalts, Reisens usw. in den Schutzverträgen mit den Eingeborenen. Die F. entbehrt aber in den Kolonien zur Zeit der umfassenden und allgemeinen rechtlichen Sicherung, wie sie das F. Gesetz und andere Normen (Gewerbeordnung) gewähren. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß mit der fortschreitenden Besiedelung und der selbstbewußten Einwurzelung, wie sie durch den Ausbau der Selbstverwaltung bedingt ist, das Ziel auch eine Gewährleistung der F. bilden wird, wenn schon sich bei den kolonialen Verhältnissen ein Vorbehalt größerer Schranken nicht wird vermeiden lassen. Anlässe hierzu: StGB § 9 (Nichtauslieferung von Nationalen) und die Auslieferungsverträge mit Großbritannien v. 5. 5. 94 a 3, dem Konigsaate v. 25. 7. 90 a 3 und den Niederlanden v. 21. 9. 97 a 5 sowie in § 2 der V des Gouverneurs für Südwestafrika v. 15. 12. 05 (Kolong 9, 278), wonach die Einwanderung Personen, die im Schutzgebiete ihren „Wohnsitz“ haben, nicht untersagt werden darf.

Eine Beschränkung der F. ist sonach nicht bloß unter den umgrenzten Voraussetzungen des FG, die immerhin einen Anhaltspunkt bieten, sondern überhaupt unter den Voraussetzungen einer geordneten Verwaltung statthaft, im wesentlichen aus Gründen der Sicherheits- oder der Armenpolizei. Die Schranke kann von einem Verbote des Aufenthalts an bestimmtem Orte bis zur Ausweisung aus dem Schutzgebiete gesteigert werden. Die Anordnung geht von demjenigen Verw.Organe aus, dem die Polizeigewalt zusteht, unter keinen Umständen von Eingeborenen. In dieser Hinsicht hat die Entwicklung der politischen Verhältnisse auch dem Vertrage mit den Bastards in Rehoboth v. 15. 9. 85 Z. 4 („doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem Einzelfall die Bedingungen festzustellen, unter denen der Fremde in ihren Gebieten bleiben darf“) die Fortwirkung genommen. Für die Durchführung der Anordnungen und die Beschwerde (bis an den Reichstanzler) kommt die Kaiserliche V. betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verw.Behörden v. 14. 7. 05 (RGBl 717) §§ 8 f.

nebst den für die einzelnen Kolonien ergangenen Ausführungsbestimmungen in Betracht.

In dieser Rechtsauffassung finden ihre Grundlage auch

2. Anordnungen allgemeineren Inhalts in einzelnen Schutzgebieten:

a) Zulassung (Einwanderung) in das Schutzgebiet: für Südwestafrika V. d. Gouverneurs v. 15. 12. 05/12. 6. 09 betr. die Einwanderung in das Schutzgebiet (Inhalt oben S 289); die deutsche Ostafrika-Linie befördert deshalb Reisende nur dann nach Südwest, wenn sie eine feste Anstellung oder den Besitz von 400 Mk. nachweisen, wovon 250 Mk. als Dedung für die Rückfahrkosten zu hinterlegen sind (Deutsch-Südwestafrika, Amtlicher Ratgeber *1908 S 40). Für Ostafrika (27. 2. 09), Togo (5. 6. 09), Kamerun (vgl. Kolonialhandelsadreßbuch 1910 S 143), Neu-Guinea (12. 8. 05 und 14. 10. 07) sind mit Rücksicht auf die Armenpflege Bestimmungen getroffen, wonach Weiße, die beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in die Heimat verfügen, das Schutzgebiet wieder verlassen müssen. (Togo verlangt hierfür die Hinterlegung von 350 Mk. bei Nachweis von 500 Mk. Patschaft, Kamerun Hinterlegung von 250 Mk. bei 2000 Mk. Varmitteln, in Neu-Guinea ist die Behörde des Einwanderungshafens berechtigt, 700 Mk. Sicherheit zu verlangen).

b) Die Bewegungsfreiheit ist für gewisse „gesperrte Gebiete“ ausgeschlossen: namentlich wo die eingeborene Bevölkerung für die Aufnahme des öffentlichen Verkehrs noch nicht reif erscheint. Für Ostafrika V. v. 7. 3. 06, 23. 5. 06 für die Massai-Reservate (Kolong 10, 124, 127, 193); für Südwestafrika (Amboland und Caprivizipfel) durch die V. v. 25. 1. 06 und 16. 10. 08 (10, 27; 12, 436), für Kamerun (Dchang, Ramenda) V. v. 13. 4. und 12. 19./10. 07 (11, 218, 399, 405), für Togo (Sotode-Basari, Mangu-Zendi) V. v. 20. 9., 5. 10., 22. 11. 07 (11, 376, 396, 420). Hierhin zu zählen sind auch die V. gegen das unbefugte Betreten der Diamantfelder v. 12. 4. 09 (Lüderichsbucht) und 7. 5. 10 (Swakopmund).

c) Gewerbliche Betätigung ¶ Kolonialgewerberecht.

d) Grunderwerb ¶ Schutzgebiete, Landfrage; Kronland, Enteignung.

e) Fortweisung aus dem Schutzgebiete ¶ Ausweisung § 2 oben S 288.

II. Für die „Eingeborenen“ des Schutzgebietes ist eine Ausweisung ausgeschlossen (oben S 289 Z. 3). Im übrigen aber kann ihre F. gemäß Kais. V. v. 3. 6. 08 § 1 Z. 2 (RGBl 397), soweit es nicht gegen den Sinn der mit ihnen abgeschlossenen Verträge verstößt, beschränkt werden. Der Gesichtspunkt der Sicherheit der Bevölkerung und der Bewahrung von Produktionskräften auf ihrem natürlichen Verbreitungsgebiete neben humanitären Erwägungen führt zu einer Unterbindung der Auswanderung (Ostafrika V. v. 26. 3. 96, 12. 8. 01, Kolong 6, 379; Kamerun V. v. 11. 12. 93, Kolong 2, 64; Togo v. 15. 11. 99, Kolong 4, 132; Südwestafrika v. 30. 11. 01, Kolong 6, 427; Neu-Guinea v.

4. 3. 09, KolonGg 13, 147), zur Regelung der Anwerbung und Ausführung nach bestimmten Gebieten, namentlich in der Südbsee [¶ Kolonialgewerberecht], zur Erhaltung einer Heimstätte [¶ Enteignung in den Schutzgebieten § 3, oben S 73]. In Südwestafrika ist nach dem Aufstande die F. der Eingeborenen durch die Passpflicht (R v. 18. 8. 07, KolonGg 11, 347) de jure wesentlich beschränkt worden; es kann ihnen „aus wichtigen Gründen“ das Verlassen ihres Distrikts oder Bezirkes unterlagt werden. In Kamerun ist den Dualaleuten die Niederlassung zum Handelsbetrieb in dem Gebiete des Sannaga bis zur Kwakwa-Mündung, den Welenten der Aufenthalt außerhalb der Küstenorte untersagt (R v. 19. 6. 95, 22. 5. 95, 29. 7. 04, KolonGg 6, 86, 85; 8, 169).

Außerdem ergeben sich Schranken entsprechend Ziffer 12, namentlich zu b) für Angehörige anderer als in dem gesperrten Gebiete anjässiger farbigen Stämme.

Zu übrigen ¶ Schutzgebiete, Eingeborene.

III. Für die Angehörigen fremder Staaten, ebenso auch für die staatenlos gewordenen Büren gelten dieselben Rechtsgrundsätze wie für das Reichsgebiet (§ 856 § 3 II), mehrfach durch internationale Verträge noch besonders zugesichert (Art. „Ausweisung“ § 7 oben S 289). Selbstverständlich ist die Begrenzung, daß sich das Recht der Fremden nach der Rechtslage der Deutschen in den Kolonien einschränkt. Nur gegen die Ausweisung können sie durch den Erwerb der Landesangehörigkeit in Ostafrika geschützt sein (vgl. IV). Nach der R des Gouverneurs von Samoa v. 1. 3. 03 (7, 53) dürfen Chinesen nur mit Genehmigung des Gouverneurs einwandern, ein Handwerk treiben oder Land pachten; Handel und Landerwerb ist ihnen verboten. Die Wirksamkeit dieser Beschränkung ist völkerrechtlich nicht unzweifelhaft.

IV. Fremde Farbige, die nicht unter Ziff. III. fallen — das sind auch die Eingeborenen eines Schutzgebietes für ein anderes —, genießen eine F. auch nicht in dem Maße wie die Eingeborenen. Die §§ 4, 7 SchutzgebG greifen hierfür nicht Platz. Für Ostafrika besteht die Möglichkeit, die ostafrikanische Landesangehörigkeit zu erwerben (Kais. R v. 24. 10. 03, KolonGg 7, 227). Dadurch gewinnt der fremde Farbige die Rechtsstellung eines Eingeborenen; es gilt also oben Ziffer II.

Literatur: Simon Reimer, Die F. in den deutschen Schutzgebieten, Diss. 1910; ferner die Angaben zum Artikel „Ausweisung“ am Schlusse.

Reichsmann.

Fremdenrecht

¶ Ausland, Ausländer, Internationales Privatrecht, Auslieferung, Ausweisung, Freizügigkeit

Friedensleistungen

¶ Militärlasten

Friedenspräsenzstärke

¶ Heer § 4

Fronden

¶ Agrargefetzgebung

Fundfachen

§ 1. Mitwirkung der Polizei. § 2. Fund in öffentlichen Geschäftsräumen.

Die Beziehungen zwischen dem Finder einer verlorenen Sache und ihrem Eigentümer oder dem Verlierer regeln die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, namentlich auch den Anspruch auf Finderlohn; ferner die Rechte des Finders oder dritter Personen auf die F., wenn sich der Eigentümer der Sache nicht meldet oder nicht zu ermitteln ist.

Trotzdem es sich sonach zunächst nur um privatrechtliche Verhältnisse handelt, so gewinnen die in den §§ 965—984 BGB enthaltenen Bestimmungen des Fundrechts doch insofern eine doppelte Beziehung zum öffentlichen Recht, als — abgesehen vom Eigentumserwerb der Gemeinde (§ 976 Abs 2) — einmal in weitem Umfange eine regelnde und vermittelnde Tätigkeit der Polizeibehörden vom Gesetz vorgegeben ist, andererseits besondere Vorschriften gelten für die Behandlung der in den Räumen einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt gefundenen Sachen.

§ 1. Die Mitwirkung der Polizei.

1. Reichsrecht. Auch in den hier in Betracht kommenden Beziehungen aus dem Fundrechte schließt sich das BGB im wesentlichen den Bestimmungen des früheren preussischen Rechts an, das in den §§ 19—72, 19 ALR und auf Grund des gemäß § 13 AG z. ZPO v. 24. 3. 79 ergangenen Reglements betr. die polizeiliche Behandlung der F. im Geltungsbereich des ALR v. 21. 4. 82 (MBlZ 88, abgedruckt bei Mejer 2, 448 f) eine bereits regelnde und vermittelnde Tätigkeit der Ortspolizeibehörde kannte. In der Hauptsache nach der Richtung hin, daß die Anzeige jedes Fundes bei der PolBehörde vorgelesen, die öffentliche Bekanntmachung der F. vorgeschrieben und dem Finder Nachteile und Strafe für die Verheimlichung des Fundes angedroht, auch der PolBehörde die Pflicht auferlegt wurde, die vom Finder übergebenen Sachen einstweilen in Verwahrung zu nehmen, bei der Ausmittelung des Eigentümers mitzuwirken und die Herausgabe des Fundes an den Eigentümer oder Finder zu bewirken. Auf diesem Gedankengang beruht auch die Grundregel des geltenden materiellen Fundrechts, die dahin lautet, daß der Finder Eigentümer des Fundes mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige bei der Polizeibehörde wird, wenn ihm ein Empfangsberechtigter nicht vorher bekannt wurde oder sein Recht bei der PolBehörde meldete (§ 975).

Zu einzelnen verpflichtet das BGB den Finder zunächst zur unverzüglichen Anzeige des Fundes (mit Ausnahme des sog. Kleinfundes im Werte unter 3 Mk.) an die PolBehörde, sofern